

**Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
für den Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2008 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 9 i. V. m. § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Grundsatz

- (1) In der Regel können Auszubildende ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die ausbildende Behörde und die berufsbildende Schule das Vorliegen von wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bescheinigen und ein entsprechendes Ergebnis der Zwischenprüfung vorliegt.
- (2) Die ausbildende Behörde hat die Auszubildende / den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass Prüfungsgegenstand die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte sind.

2. Voraussetzungen

- (1) Der Leistungsstand in der Ausbildungsstätte muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens mit gut bewertet werden.
- (2) Das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule soll in den prüfungsbezogenen Fächern mindestens die Gesamtnote gut enthalten. Es darf in keinem dieser Fächer die Note befriedigend oder schlechter aufweisen. Die berufsbildende Schule hat die Auszubildende oder den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Abschlussprüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Prüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde.
- (3) Das Ergebnis der Zwischenprüfung muss mindestens gut und keine Einzelnote darf befriedigend oder schlechter sein.

3. Verfahren

- (1) Die vorzeitige Zulassung erfolgt auf Antrag der/des Auszubildenden oder auf Antrag der ausbildenden Behörde mit Zustimmung der/des Auszubildenden. Der Antrag soll frühestens nach einem Jahr und spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Abschlussprüfung gestellt werden.
- (2) Die zuständige Stelle hört vor der Entscheidung die ausbildende Behörde und die berufsbildende Schule, soweit erforderlich auch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Auf die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung wird verwiesen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.